

**Artenschutzfachliche Prüfung im Rahmen von
Gebäudeabrissen „Franz-Schubert-Straße 5 und 7“
im Rahmen eines Neubauvorhabens der
Baugenossenschaft Viernheim e.G.
Wohnanlage Franz-Schubert-Straße**

Auftraggeber Baugenossenschaft Viernheim e.G.



Büro für Faunistik und Landschaftsökologie



Dirk Bernd
Schulstrasse 22
64678 Lindenfels-Kolmbach
Tel. (06254) 940 669
Mobil: 017623431557
e-mail: BerndDirk@aol.com
www.bürobernd.de

Lindenfels, den 06. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Planungsraum	4
4	Methodik	6
5	Ergebnisse und Beurteilung	7
5.1	Fledermäuse	7
5.2	Vögel	7
5.3	Weitere wertgebende Arten	22
6	Maßnahmen	23
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
6.2	Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen	24
6.3	Ökologische Baubegleitung	24
7	Zusammenfassung	25
8	Zitierte und verwendete Literatur	26

1 Einleitung

Im Rahmen der Wohnbebauung der Baugenossenschaft Viernheim e.G. in der Franz-Schubert-Straße in Viernheim müssen Gebäude abgerissen werden. Hierfür erfolgte eine artenschutzfachliche Prüfung durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Dirk Bernd, Lindenfels.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Das Bundesnaturschutzgesetz setzt unter anderem die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, 2009/147 EG) der Europäischen Union um. Das Artenschutzrecht ist unmittelbar geltendes Bundesrecht; einer Umsetzung durch die Länder bedarf es nicht.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Zugriffsverboten bzw. Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 u. 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG, mit denen die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13) in nationales Recht umgesetzt werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie sind daher, wie auch die nicht geschützten Arten, nur im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu behandeln.

Bebauungspläne erfüllen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwar nicht selbst, gegen die Zugriffsverbote kann jedoch bei der späteren Realisierung der durch Bebauungspläne zugelassenen Bauvorhaben verstoßen werden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind einer gemeindlichen Abwägung im Bauleitplanverfahren nicht zugänglich. Daher ist bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, da die Bebauungspläne andernfalls wegen eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein könnten.

Sanierungen, Abriss von Gebäuden, Schnitt- und Rodungsarbeiten an Gehölzen oder sonstige Maßnahmen, bei denen mit dem Vorkommen besonders und/oder streng geschützter Arten der BArtschV zu rechnen ist, unterliegen ebenfalls der artenschutzfachlichen Prüfung, wie hier vorliegend.

3 Planungsraum

Nachfolgend eine Darstellung der beiden Wohngebäude und Garagen, die abgerissen werden sollen.



Abb. 1: Franz-Schubert-Str. 7 (links) und Nr. 5 (rechts) in 50er-Jahre-Bauweise



Abb. 2: F.-Schubert-Str. 5 und Garagen



Abb. 3: F.-Schubert-Str. 7

4 Methodik

Die zum Abriss stehenden Gebäude wurden von außen wie auch von innen auf winterschlafende Fledermäuse sowie auf direkte und indirekte Nachweise (Kot, Totfund, Fraßreste), welche auf eine Besiedlung durch Fledermäuse schließen lassen, kontrolliert.

Fledermäuse wurden durch Ausleuchten potenzieller Quartierbereiche mittels starker Halogenlampen kontrolliert. Quartierbereiche waren insbesondere hinter Konstruktionsteilen sowie in Balkenkehlen, Mauerfugen, abstehenden Fassadenteilen, Wandspalten, Hohlblocksteinen, auf Dachstühlen, im Keller u.dgl.m. zu erwarten.

Eine Beurteilung der Vögel beschränkte sich aufgrund der Jahreszeit – außerhalb der Brutphase – auf die Suche nach Nestern, Federn, Kot, Totfunde bzw. Gewölle als Nachweis von Arten. Dies wurde ebenfalls von innen (Dachstuhl, Dachkasten) wie auch von außen (Fassade, Trauf) kontrolliert. Einige Standvogelarten können auch außerhalb der Brutzeit direkt nachgewiesen werden. Der Zeitraum war zur Beurteilung relevanter Arten aufgrund der eingeschränkten Habitatausstattung und der Gebäude ausreichend.

Unter wertgebenden bzw. planungsrelevanten Arten/Artengruppen, war beim Abriss von Gebäuden somit mit **Vögeln** und **Fledermäusen** zu rechnen. Weitere wertgebende Arten wie Bilche (Haselmaus u.a.) werden nur selten angetroffen.

Tab. 1: Kontrolltermin

Datum	Witterung zum Zeitpunkt der Untersuchung	Erfasste Gruppe / Art
30.01.2018	bis 8°C, sonnig bis bedeckt	Vögel, Fledermäuse; Potenzialabschätzung

5 Ergebnisse und Beurteilung der Gebäude

5.1 Fledermäuse

Fledermäuse konnten weder direkt noch indirekt nachgewiesen werden. Die Dachstühle weisen keine Öffnungen auf. Potenziell können Fledermäuse jedoch über kleine Fugen auch in Dachstühle gelangen, jedoch wären dann, im Bereich hinter Balkenkonstruktionen, in Spalten zwischen Wand und Schalbretter, auf Kehlbalken oder im Bereich des Bodens Kotpellets oder Fraßreste wie Falterflügel nachweisbar. Dies ist die überwiegende Nachweisführung für eine Besiedlung von Gebäuden durch Fledermäuse, da auch im Sommer die einzelnen Quartiere von den meisten Arten nur kurzfristig und wiederkehrend genutzt werden, aber nur ganz wenige Arten ganzjährig oder während der Wochenstubenphase die Quartiere dauerhaft bzw. über einen längeren Zeitraum nutzen und dann auch direkt angetroffen werden können.

Im Bereich der Fassade gibt es keine potenziellen Spaltenquartiere, auch nicht im Bereich der Fenster oder Fensterbänke.

Die Garagen sind in typischer Flachdachausführung mit einer Blechummantelung bzw. Bitumenbahn im Bereich des Dachüberstandes. Jedoch sind die potenziellen Spaltenquartiere oder Zugänge in Zwischenräume nicht ausreichend dimensioniert für eine Besiedlung durch Fledermäuse.

Eine Besiedlung der Gebäude und Garagen durch Fledermäuse konnte nicht nachgewiesen werden und ist auch aufgrund der Bausubstanz und der geringen Quartiermöglichkeiten nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände für diese Tiergruppe können daher beim Abriss der Gebäude nicht eintreten.

5.2 Vögel

Beide Gebäude werden von relevanten Brutvogelarten (Haussperling und Mauersegler) besiedelt.

„Franz-Schubert-Str. 7“:

Im Gebäude „Franz-Schubert-Str. 7“ wurden ein Haussperling (♂/ad.) sowie zwei Mauersegler tot und stark verwest auf dem Dachstuhl gefunden.

Der Dachkasten, als potenzielle Brutstätte der Mauersegler, ist von innen vermauert und nicht einsehbar. Von außen ist dieser in typischer Weise an mehreren Stellen durch Verwitterungsprozesse von den Arten zu erreichen. Das Gleiche gilt für die Giebel. Die Mauersegler, die tot auf dem Dachboden angetroffen wurden, sind sicher über den Dachkasten und über Fugen in den Dachstuhl geschlüpft. Da dieser hermetisch verschlossen ist, konnten sie nicht mehr entweichen. Einflüge für Vögel in den Dachstuhl sind nicht vorhanden.

Weiterhin hängt auf einem Balkon ein kleiner Vogel-Futternistkasten.

An den Garagen fanden sich keine Nester.

„Franz-Schubert-Str. 5“:

Das Gebäude ist baugleich. Auf dem Dachboden fanden sich im Bereich der Giebelseiten im Zwischendach Nester vom Haussperling. Bei einer Kontrolle von außen wurden mehrere Sperlinge balzend im Bereich der Einflüge zu den Lebensstätten angetroffen. Z.T. waren diese bereits verpaart, was für die Art Ende Januar nicht untypisch ist. Mit einer Eiablage ist aber auch in der Oberrheinischen Tiefebene nicht vor Mitte März zu rechnen.

An den Garagen fanden sich keine Nester.

Für beide Gebäude können weitere relevante Koloniebrüter, die wiederkehrend dieselben Nester bzw. Gebäude über Jahre nutzen, wie z.B. Schwalben (Mehl- und Rauchschalbe), ausgeschlossen werden.

Demzufolge werden für die Koloniebrüter Haussperling und Mauersegler Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Bei Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen können wirksam alle Verbotstatbestände der Naturschutzgesetzgebung, gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3, ausgeschlossen werden.

Nachfolgend eine Bilderdokumentation der Befunde



Abb. 4: Im Bereich der Giebelinnenseiten (Sparren und Außenwand) fanden sich Nester vom Haussperling, jedoch keine Hinweise (Kot) auf die Besiedlung durch Fledermäuse



Abb. 5: Nest vom Haussperling im Zwischendach



Abb. 6: Direkter Nachweis von balzenden und verpaarten Haussperlingen



Abb. 7: Paar vor dem Einflug zum Brutplatz (Pfeil)



Abb. 8: Weiteres Paar. Insgesamt fanden sich mind. 5 Paare und weitere Einzelvögel



Abb. 9: In den gut übersichtlichen Dachböden fanden sich weder auf den Kehlbalcken noch auf dem Boden oder in potenziellen Quartierbereichen Hinweise auf Fledermäuse.



Abb. 10: tote Mauersegler



Abb. 11: Unter dem Trauf fanden sich keine Nester z.B. der Mehlschwalbe.



Abb. 12: Die Keller sind zu warm für eine Besiedlung winterschlafender Fledermäuse und hermetisch verschlossen.



Abb. 13: Dachüberstand an einer der Garagen ohne Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse

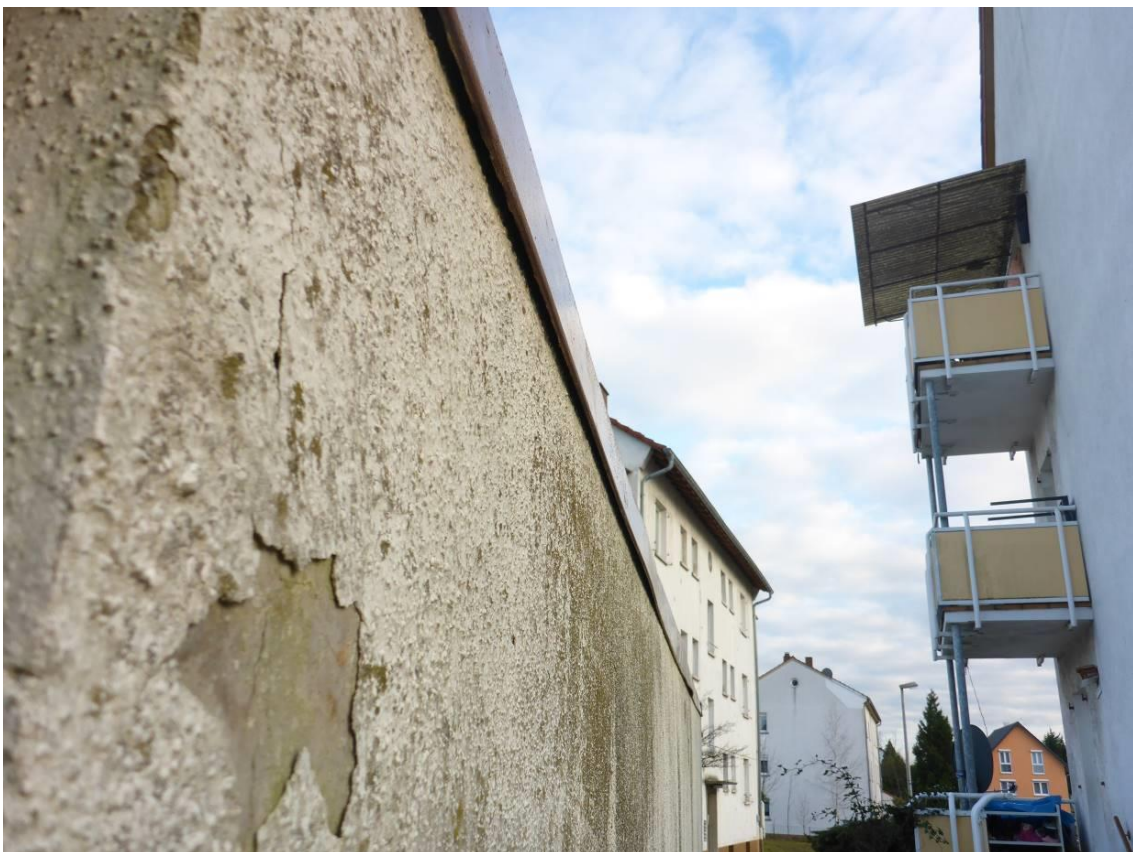


Abb. 14: Beliebtes potenzielles Quartier (Drempelblech) z.B. der Zwergfledermaus, jedoch an den Garagen in zu eng anliegender Ausführung, um für Fledermäuse als Lebensstätte geeignet zu sein.



Abb. 15: Im Bereich der Fensterbänke fanden sich keine potenziellen Lebensstätten



Abb. 16: Auch im Bereich der Fenster fanden sich aufgrund des Fehlens von Rollladenkästen und Fensterrahmen keine möglichen Spaltenquartiere für Fledermäuse.

Plangebiet – Umfeld der Gebäude

Das Baufeld bzw. Plangebiet/Eingriffsbereich wird intensiv gepflegt und fand sich am 30. Januar 2018 in kurzgrasigem Zustand. Lediglich im Bereich der Gebäude fanden sich einzelne immergrüne Ziersträucher, die potenziell allgemein häufigen und typischen Siedlungsarten wie Amsel und Rotkehlchen Fortpflanzungsstätten bieten könnten.

Demzufolge ist in der Gesamtbetrachtung des Planungsraumes von nachfolgenden Brutvogelarten auszugehen, vgl. Tab. 2.

Tab. 2: Brutvögel im Plangebiet

Aves - Vögel		RLH 2014	RLD 2015	BNSG 2007	VRL Anhang	BP/PG
Freibrüter in Gehölzen						
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	§	-	pot. 1
Bodennahe Brüter, Bodenbrüter						
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	-	§	-	pot. 1
Gebäudebrüter						
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	V	§	-	ca. 8
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	-	-	§	-	ca. 8

Bei den weit verbreiteten und allgemein häufigen und typischen Siedlungsarten Amsel und Rotkehlchen (potenziell noch Hausrotschwanz) ist von einer möglichen Verlagerung der Brutstandorte auszugehen, so dass es bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen zu keiner Erfüllung von Verbotstatbeständen kommen kann. Dies gilt praktisch für alle Arten, die jährlich neue Nester erbauen und nicht traditionell immer wieder den gleichen Brutplatz nutzen. Diese Arten sind von solchen Planvorhaben, bei denen nur Einzelbrutplätze nachweisbar sind, auch nicht erheblich betroffen. Im Sinne des Verbotstatbestandes der Vermeidung, der Verletzung und Tötung werden Maßnahmen erforderlich.

Ein Teil der nachgewiesenen Brutvögel wird auch nach Baufertigstellung Lebensraum finden, für einige Arten wird dieser durch die Bebauung neu entstehen (einige Gebäudebrüter).

Da keine Betroffenheit auch der Nahrungsgäste im Sinne der Naturschutzgesetzgebung erkennbar ist, kann eine spezielle Artenschutzprüfung für diese Arten entfallen und wird nur für die gefährdeten Arten bzw. für die Arten erforderlich, die alljährlich wiederkehrend dieselben Lebensstätten nutzen und als Koloniebrüter in Erscheinung treten. Dies gilt somit für den Mauersegler und den Haussperling.



Abb. 17: Plangebiet mit Blick auf die Bestandsgebäude und den Standort ehemaliger Wohngebäude.

**Spezielle artenschutzfachliche Prüfung zum
Mauersegler *Apus apus* und
Haussperling *Passer domesticus***

Mauersegler

Schutzstatus / Gefährdungsgrad			
EG-VO 338/97, Anhang A		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2	
EG-VO 338/97, Anhang B		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 3	
Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I		Rote Liste Hessen	
Vogelschutz-Richtlinie, Artikel 1	●	Rote Liste Deutschland	
Vogelschutz-Richtlinie, Artikel 4, Absatz 2		SPEC (europ. Vögel), Kategorie 3	●

Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampelschema	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
EU	●		
Deutschland: kontinentale Region	●		
Hessen	●		

Charakterisierung des Mauerseglers

Lebensraum-Ansprüche: Typische Art des urbanen Siedlungsraumes. Ausschließlich zur Brut begibt sich der Mauersegler auf den Boden. Nahrungserwerb, Balz, Paarung und sogar der Schlaf findet im freien Luftraum statt. Die Art leidet unter dem Verlust an Brutplatzlebensraum und Insektenschwund. Die günstige Gefährdungseinstufung ergibt sich aufgrund eines neuen Kriterienschemas, widerspiegelt jedoch nicht den Rückgang in längerem Betrachtungsmaßstab (BEZZEL 1993, BAUER ET AL. 2012).

Verbreitung der Art in Europa: Die paläarktisch verbreitete Art besiedelt fast vollständig Europa, nur Island und dem äußersten Norden Fennoskandiens ist nicht besiedelt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997; ADEBAR 2014). Allerdings werden europaweite in zahlreichen Regionen Rückgänge beobachtet.

In Deutschland: Der Haussperling ist in ganz Deutschland verbreitet, seine Population wird mit 215.000 – 395.000 Brutpaaren angegeben (ADEBAR 2014). Die Art gehört zwar noch zu den häufigen Vogelarten Deutschlands, in zahlreichen Regionen geht der Bestand jedoch zurück.

In der kontinentalen Region Deutschlands: Abgesehen von Flächen der nordwestdeutschen Tiefebene gehören ca. 80% der Landesfläche zur kontinentalen Region Deutschlands, die auf geeigneten Flächen von der Art besiedelt wird.

In Hessen: Landesweit wird eine negative Bestandsentwicklung beobachtet (HGON 2010) der Baumbrüterbestand ist mittlerweile erloschen. Die Schätzungen gehen von 40.000 – 50.000 Brutpaaren aus (HGON 2010 / HGON & VSW 2014).

Haussperling

Schutzstatus / Gefährdungsgrad			
EG-VO 338/97, Anhang A		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2	
EG-VO 338/97, Anhang B		BArtSchV, Anlage 1, Spalte 3	
Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I		Rote Liste Hessen, Kategorie V	●
Vogelschutz-Richtlinie, Artikel 1	●	Rote Liste Deutschland, Kategorie V	●
Vogelschutz-Richtlinie, Artikel 4, Absatz 2		SPEC (europ. Vögel), Kategorie 3	●

Erhaltungszustand			
Bewertung nach Ampelschema	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
EU		●	
Deutschland: kontinentale Region		●	
Hessen		●	

Charakterisierung des Haussperlings

Lebensraum-Ansprüche: Dort, wo es menschliche Siedlungen gibt, lebt auch der Haussperling. Die Tiere nisten als Höhlenbrüter vorwiegend in "Kolonien", sowohl in Städten als auch im ländlichen Raum. Voraussetzung für Brutbiotope sind ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten, Nischen und Höhlen an Gebäuden oder wenigstens Bäume und Sträucher als Nistmöglichkeiten (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Während die Nisthöhlen sich überwiegend an Gebäuden befinden, müssen zur Nahrungsaufnahme und Deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsche oder Bäume vorhanden sein. Oft kommt es zu Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Gebüschen oder Bäumen in Städten, auch an Häuserfronten (z. B. in alten Mehlschwalbennestern) und leerstehenden Gebäuden. Nahrungsflüge von Siedlungsrändern (Brutstandort) zu Ackerflächen können 2-5 km weit reichen (BEZZEL 1993, BAUER ET AL. 2012).

Verbreitung der Art in Europa: Die kosmopolitische Art ist im gesamten europäischen Raum verbreitet (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Allerdings werden europaweite Rückgänge beobachtet (SPEC 3).

In Deutschland: Der Haussperling ist in ganz Deutschland verbreitet, seine Population wird mit 5.6 – 11 Millionen Brutpaaren angegeben (SÜDBECK ET AL. 2007). Die Art gehört zwar noch zu den häufigen Vogelarten Deutschlands, aber durch eine negative Bestandsentwicklung steht sie auf der Vorwarnliste der Roten Liste.

In der kontinentalen Region Deutschlands: Abgesehen von Flächen der nordwestdeutschen Tiefebene gehören ca. 80% der Landesfläche zur kontinentalen Region Deutschlands, die auf geeigneten Flächen von der Art besiedelt wird.

In Hessen: Landesweit wird eine negative Bestandsentwicklung beobachtet (Vorwarnliste). Die Schätzungen gehen von 165.000 – 293.000 Brutpaaren aus (HGON 2010 / HGON & VSW 2014).

Für beide Arten gilt zusammenfassend:

Vorkommen des Mauerseglers und Haussperlings im UG/PG	nachgewiesen	●	potenziell	-
---	--------------	---	------------	---

Fundort und Status: Im Bereich der beiden Gebäude mit je insgesamt mind. 8 Brutpaaren.

Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
1. Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	●	-
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	●
§ 44 Abs.5 Satz 2	c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	●	-
§ 44 Abs. 1 Nr. 3	d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	-	-

- a) Da die Gebäude mit den Lebensstätten entfallen, gehen sämtliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.
- b) Die Gebäude werden abgerissen.
- c) Im Umfeld der beiden Gebäude kommen noch weitere baugleiche Gebäude vor. Sperlinge wurden auch in benachbarten Gebäuden nachgewiesen. Mit höchster Prognosesicherheit gilt dies auch für den Mauersegler. Der Entfall regelmäßig genutzter Lebensstätten bei o.g. Arten ist jedoch im räumlich-funktionalen Umfeld zu ersetzen.

Mauersegler: Die Lokalpopulation des Mauerseglers ist im Bereich Viernheim zu sehen. Die Art besitzt keine Bindung z.B. an ein Grünlandbereich, sondern an Lebensstätten. Gehen diese durch Abriss oder Sanierung verloren, so nutzt er weitere im Umfeld vorhandene Nischen im Bereich verwitterter Bausubstanz. Da diese regelmäßig durch Sanierungen entfallen, kann ein Ersatz innerhalb der Lokalpopulation, die im Betrachtungsraum auf die Siedlungsfläche von Viernheim zu verstehen ist, erfolgen. D.h., im Eigentum der Baugenossenschaft Viernheim e.G. befindliche geeignete Objekte (Mannheimer-, Weinheimerstr. / Hochhäuser) werden für den Ersatz der verloren gehenden Lebensstätten genutzt werden. Hier sind etwa 10 Ersatzkästen im Bereich Trauf/Drempel anzubringen. Weiterhin können auch Ersatzmaßnahmen (Mindesthöhe 9m) an Neubauten erfolgen. Der Auftraggeber favorisiert Variante 1. Die 10 Ersatzkästen sind parallel zum Abriss der Gebäude anzubringen und müssen spätestens bis Mitte April im Jahr des Abrisses am Ersatzgebäude angebracht sein. Eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der Anbringung der Kästen ist erforderlich. Eine Reinigung und Monitoring der Kästen kann entfallen, da die Kästen i.d.R. ausschließlich vom Mauersegler genutzt werden und dieser kein Nistmaterial einträgt.

Haussperling: Der Haussperling benötigt Fortpflanzungsstätten im unmittelbaren Umfeld zu seinen Nahrungsplätzen. D.h., die Art hat eine enge Bindung an Brutplätze in unmittelbarem Umfeld zu Nahrungshabitaten, in denen Sand und Wasserstellen essentiell sind. Die Art baut kleinräumig Reviere auf und hat im Vergleich zum Mauersegler einen sehr kleinen Aktionsraum. Wasser in Form von Tränken, Teichen und Regentonnen finden sich sicher im Umfeld (Gärten). Gleiches gilt für Sandplätze zur Gefiederpflege z.B. in Form von Spielplätzen, Sandkästen u.ä. Stellen. Die Art kann aktuelle Brutplätze in umliegenden baugleichen oder ebenfalls älteren Gebäuden vorfinden. Für den Entfall der Lebensstätten könnten an benachbarten Gebäuden (eigentumsrechtlich muss ein Zugriff bestehen), 10 Ersatzkästen bzw. 4 Koloniekästen

für den Entfall der Lebensstätten angebracht werden. Die Anbringung der Kästen erfolgt an Gebäuden im Bereich der angrenzenden Beethovenstraße. Auch die Kästen des Haussperlings müssen nicht zwingend gereinigt werden, da die Art wiederkehrend dieselben Nester pflegt und z.T. erneuern kann.

Für beide Arten gilt, dass die Kästen optimal 15-25 Jahre funktionsfähig sein sollten, da danach mit Quartieren an den Neubauten zu rechnen sein wird und somit die Kästen einen kurz- bis mittelfristigen Ersatzcharakter besitzen und die Neubauten einen später funktionserfüllenden langfristigen Ersatz darstellen.

Für beide Arten wird vorgesehen, die Brutplätze in 2018 und somit vor Abriss der Gebäude gemäß methodischer Standards im Zeitraum Mai/Juni noch zweimalig zu kontrollieren und die tatsächliche Anzahl der Brutpaare zu ermitteln. Dies im Sinne eines Risikomanagements, da aktuell nur eine Bestandsabschätzung auf Erfahrungswerten erfolgen konnte. Da sich die Ersatzgebäude im Eigentum des Eingriffsverursachers befinden, kann eine potenzielle Erhöhung der Zahl der Kästen unproblematisch erfolgen, so dass es zu keinen Planungshindernissen kommen kann und es vor Abriss insbesondere für den Mauersegler im vorgezogenen Sinne, jedoch hier als FSC-Maßnahme definiert, zu einem Ersatz kommen wird.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	ja	nein
	-	●

2. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	●	-
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	●	-
	c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	-	●
§ 44 Abs. 5 Satz 2	d) Wenn JA, kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räuml. Zusammenhang erfüllt werden?	-	-
§ 44 Abs. 1 Nr. 1	e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?	-	-

- a) Dies könnte eintreten, wenn die Gebäude innerhalb der Brutzeit abgerissen würden. Die Brutzeit beim Haussperling und Mauersegler ist zwischen März und Oktober.
- b) Ein Abriss ist nur außerhalb der Brutphase zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchführbar. Gleiches gilt für Bau-, Sanierungs- oder Entkernungsmaßnahmen im Bereich der Lebensstätten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	ja	nein
	-	●

3. Störungstatbestände		ja	nein
§ 44 Abs. 1 Nr. 2	a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	-	●
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	-	-
	c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	-	-

2. Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere	ja	nein
<p>a) Die Bruthabitate der Haussperlinge und Mauersegler in den Bestandsgebäuden im Umfeld können baubedingt nicht gestört werden, da nach GARNIEL & MIERWALD (2010) der Haussperling und der Mauersegler zur Gruppe der Vögel gehört, für welche eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann. Eine Lärmbelastung im Brutgebiet ist weder für die Paarbildung noch für die übrigen Lebensfunktionen der Art relevant.</p> <p>Eine erhebliche Störung könnte weiterhin vorliegen, wenn das Plangebiet essentielle Nahrungshabitate oder sonstige unersetzbare Lebensraumparameter beherbergt. Dies kann aufgrund der artökologischen Ansprüche des im freien Luftraum Insekten erbeutenden Mauerseglers ausgeschlossen werden. Auch für den Haussperling ist dies nicht der Fall, da das Plangebiet als intensiv gepflegte Grünfläche nur wenig Nahrung für die Sperlinge in Form von Insekten und Sämereien/Körnerfutter bietet und daher davon auszugehen ist, dass im räumlichen-funktionalen Umfeld genügend Nahrungshabitate im Bereich der Gärten ggf. mit Kleintierhaltung (Körnerfutter) vorhanden ist. Auch sind die entstehenden bzw. verbleibenden Grünflächen im Plangebiet mit heimischen Bäumen und Sträuchern für die Sperlinge als Nahrungssuchraum geeignet. An den Neubauten entstehen erfahrungsgemäß nach 15-25 Jahren durch Verwitterungsprozesse auch wieder potenzielle Lebensstätten für beide Arten.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	ja -	nein ●
Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG	ja	nein
Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind erfüllt	-	●
Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 ist erforderlich.	-	●

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- X Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- X FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- X tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegenehmigungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegenehmigungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

5.3 Weitere relevante Arten

Aufgrund der intensiven Pflege, des weitgehend fehlenden Gehölzbestandes ist mit keinen europarechtlich geschützten Brutvogelarten zu rechnen.

Da vollständig Totholz und mulmreiche Höhlungen fehlen, können keine xylobionten Käferarten oder höhlenbewohnende Bilche, Fledermäuse und Vogelarten vorkommen.

Aufgrund des Fehlens von Wasserflächen können auch Amphibien ausgeschlossen werden.

Mit seltenen und störungsempfindlichen Arten ist im Siedlungsbereich ebenfalls nicht zu rechnen.

Für Reptilien fehlen im Plangebiet ebenfalls essentielle Versteckplätze. Eine Teilpopulation oder Lokalpopulation von im Naturraum vorkommenden Arten, wie Mauer- oder Zauneidechse, ist praktisch ausgeschlossen, da die Fläche im aktuellen Zustand keinen geeigneten Lebensraum bereithält. Zudem dürfte der Prädationsdruck durch freilaufende Hauskatzen erheblich sein. Gleiches gilt für die umliegenden Straßen, die Satellitenpopulationen kaum ermöglichen. Im Rahmen der Kontrollen zur Brutpaarermittlung der betroffenen Brutvogelarten und im Sinne eines Risikomanagements wird die Fläche auf das Vorkommen von Einzeltieren, z.B. der Zauneidechse, kontrolliert. Sollten diese wider Erwarten tatsächlich nachgewiesen werden, so erfolgt eine Abstimmung mit der UNB. Ggf. sind diese im Sinne einer Tierrettung zu entnehmen oder durch intensivere Pflege zu vergrämen. Wird das Plangebiet wie aktuell vorgefunden, weiterhin derart kurzgrasig (wenige Millimeter bis wenige Zentimeter) gehalten, so ist das Vorkommen von Reptilien nicht möglich.

Weitere wertgebende europarechtlich geschützte und planungsrelevante Arten sind daher nicht zu erwarten.

6 Maßnahmen

Unter folgenden Maßnahmen (Kategorien) wird unterschieden bzw. werden diese zur Vermeidung der Zugriffsverbote (anlage-, bau-, abriss-, sanierungs- und betriebsbedingt) eingesetzt:

In erster Linie sind **Vermeidungs-** und **Minimierungsmaßnahmen** zu wählen. Diese dienen dazu, Verbotstatbestände, die sich aus der Naturschutzgesetzgebung ergeben, zu umgehen.

Ausgleichs- und **Ersatzmaßnahmen** sind immer dann notwendig, wenn vorübergehende bzw. dauerhafte Beeinträchtigungen durch ein Vorhaben an den geschützten Lebensstätten stattfinden, und eben nicht vermieden oder minimiert werden können. Unter ihnen haben CEF-Maßnahmen den höchsten Bindungscharakter und sind im vorgezogenen Sinne zum Eingriff umzusetzen und müssen nachweislich oder zumindest mit einer hohen Wahrscheinlichkeit auch funktionserfüllend sein. FCS-Maßnahmen dienen dem dauerhaften Erhalt von Lokalpopulationen in einem bestimmten räumlichen Bereich. Dies ist in Abhängigkeit der jeweiligen betroffenen Art, deren ökologischer Ansprüche und deren Aktionsräume auf Artniveau zu betrachten.

Eine **ökologische Baubegleitung** im Rahmen der Bautätigkeit bzw. bei der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind i.d.R. Baubegleitungen erforderlich, um die artökologischen Habitatansprüche sicher auszuführen.

Ein **Monitoring** beurteilt die Funktionalität der Maßnahmen auf deren Wirksamkeit, bzw. beobachtet die Erhaltung der Lebensstätten und deren weitere Besiedlung in den Folgejahren, im Sinne einer Erfolgskontrolle. Im Rahmen eines Monitoring sind ggf. weitere Maßnahmen zu definieren (Risikomanagement), die bei einer erkennbaren Beeinträchtigung die Funktion der Lebensstätten wieder herstellen kann.

Im vorliegenden Fall werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine Ausgleichsmaßnahme und ein anschließendes Monitoring erforderlich.

6.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden zusammenfassend für die betroffenen Brutvogelarten erforderlich:

Plangebiet/Eingriffsbereiche

- a) Baumfällungen, Schnitt und Rodung von Gehölzen sind gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG nur in dem Zeitfenster vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Das gleiche Zeitfenster gilt für den Abriss der Gebäude.

- b) Auch der Bauschutt und das Schnittgut der wenigen Ziersträucher ist zur Vermeidung der Ansiedlung von Brutvogelarten dem Plangebiet in o.g. Zeitraum zu entnehmen.
- c) Weitere intensive Pflege der Grünflächen. Die Vegetation sollte nicht höher als 10cm werden und ab dieser Höhe regelmäßig gemulcht/gemäht werden.
- d) Pflanzen von heimischen Gehölzen (Bäume, Sträucher), um die Nahrungsverfügbarkeit für Sperlinge zu erhöhen. Das gleiche gilt für Grünflächen, diese sollten möglichst naturnah gestaltet werden.

6.2 Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

- a) Anbringung von etwa 10 Nistkästen für den Mauersegler an einem möglichst hohen Gebäude in Viernheim (Mannheimer-, Weinheimerstraße), welches sich im Eigentum des Auftraggebers befindet. Die genaue Anzahl der Ersatzkästen wird im Mai/Juni ermittelt und im Rahmen eines Abschlussberichtes der UNB mitgeteilt.
- b) Anbringung von etwa 10 Nistkästen oder 4 Koloniekästen für den Haussperling an Gebäuden im Bereich „Beethovenstraße“. Die genaue Anzahl der Ersatzkästen wird im Mai/Juni ermittelt und im Rahmen eines Abschlussberichtes der UNB mitgeteilt.

6.3 Ökologische Baubegleitung

- a) Bei der Auswahl und der Anbringung der Ersatzstandorte für die Kästen der beiden betroffenen Arten. Kurzprotokoll nach Fertigstellung der Ersatzmaßnahmen.
- b) Zweimalige Kontrolle des tatsächlich betroffenen Brutbestandes vom Mauersegler und vom Haussperling sowie des Umfeldes im Sinne eines Risikomanagements.

7 Zusammenfassung

Die artenschutzfachliche Prüfung ergab das Erfordernis von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen für die Tierartengruppe der Vögel.

Die beiden betroffenen Arten sind Vorkommen des Mauerseglers und des Haussperlings.

Bei Einhaltung der unter Punkt 6 beschriebenen Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

8 Zitierte und verwendete Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ IN HESSEN (Hrsg.) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999 ISBN 3-9801092-7-5

Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und HESSEN-FORST Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) - Fachbereich Naturschutz – Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) 6. Fassung, Stand 1.11.2010: Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Aula

BAUER, H.G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BERND, D. (2001): Bericht zur Kartierung der Fledermaus-Vorkommen in Kirchen, Schulen und Schlössern der beiden südhessischen Landkreise Odenwald und Bergstraße sowie Schutzmaßnahmen für die stark bedrohten Arten Mausohrfledermaus und Graues Langohr. NABU. unveröff. Gutachten.

BERND, D. (2005): Erfassung der Breitflügelfledermausvorkommen im Landkreis Bergstraße. Auftraggeber Städte und Gemeinden des Landkreises, NABU-KV-Bergstraße.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) 2005: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GRENZ, M. & MALTEN, A. (1996): Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria) Hessens. 2. Fassung, Stand September 1995. – Herausgegeben vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden. 30 Seiten.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell

LANGE, A. & BROCKMANN, E. (2009): Rote Liste der Tagfalter Hessens. - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Wiesbaden. 32 Seiten.

MAAS, S., et. al. (2002): Gefährdungsanalyse der Heuschrecken Deutschlands. Verbreitungsatlas, Gefährdungseinstufung und Schutzkonzepte. Ergebnisse aus dem F + E - Vorhaben 898 86 015 des Bundesamtes für Naturschutz. - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. 401 Seiten.

MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRYŠTUFEK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALÍK, V. & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals. – London (Academic Press) 1-496.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2012): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Gesetze, Verordnungen, Leitfaden

BNatSchG: Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

HMILFN (1996) Hrsg: KOCK & KUGELSCHAFER (1995): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens Teilwerk I, Säugetiere. Forschungsinstitut Senckenberg, Frankfurt a.M. und AK Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.; ISBN 3 - 89051 - 194 - 5

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Stand: Mai 2011) – Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Hrsg.: HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ. WIESBADEN

MKULNV (2012): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (V-Richtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

VSW & HGON (in Druck): WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN, D. STIEFEL, D. (VSW) & M. KORN, J. KREUZIGER, S. STÜBING (HGON) (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten

Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell
SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote
Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber.
Vogelschutz 44

MEINIG, H., BOYE, O. & HUTTERER, R. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste
der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In BFN BUNDESAMT FÜR
NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und
Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt,
Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.

[https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/
Arten/schmetterlinge.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/schmetterlinge.pdf)

www.natureg.hessen.de

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/de/start>

https://www.bfn.de/0316_natura2000.html